



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz, Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

Grünlandzentrum
Niedersachsen/Bremen e. V.
Albrecht-Thaer-Str. 1

Bearbeitet von:
Herrn Muks

26939 Ovelgönne

E-Mail:
marcel.muks@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht v. Mein Zeichen
03.07.2019 102.1-60205-43

Durchwahl (05 11) 1 20- Hannover
2014 12.12.2019

**Zuwendung des Landes Niedersachsen für die Förderung eines nichtinvestiven
Projektes für Weidemilch und Produkte aus Weidemilch im Bereich landwirt-
schaftlicher Qualitätserzeugnisse**

Bezug:

- Ihr Antrag vom 03.07.2019 „Aufrechterhaltung der Vielfältigkeit von Milchbetrie-
ben in Niedersachsen: Verbesserung der Einkommenssituation von Weidebetrie-
ben entlang der gesamten Wertschöpfungskette“ (Weideland 3.0) in der Fassung
vom 23.08.2019

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung - ANBest-P (Anlage 1)
- Formblatt Mittelabruf (Anlage 2)
- Formblatt Verwendungsnachweis (Anlage 3)

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o. a. Antrag vom 03.07.2019 bewillige ich Ihnen nach Maßgabe der VO (EU) Nr.
702/2014 und § 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Durchfüh-
rung des o. g. Projektes im Rahmen einer Projektförderung vorbehaltlich der endgültigen
Festsetzung der Zuwendungshöhe eine Zuwendung zur Absatzförderung für landwirt-
schaftliche Erzeugnisse bis zur Höhe von maximal

200.000,00 €

(in Worten: zweihunderttausend Euro)

Mit Schreiben vom 30.07.2019 hatte ich Ihnen ohne Anerkennung einer rechtsverbindlichen Zusage auf Förderung einen vorzeitigen Maßnahmebeginn ab dem 30.07.2019 eingeräumt, so dass zuwendungsfähige Ausgaben ab diesem Zeitpunkt anerkannt werden. Die mit diesem Bescheid nunmehr bewilligte Zuwendung endet am 28.02.2021. Bis zu diesem Zeitpunkt muss das geförderte Vorhaben durchgeführt werden und dem Zuwendungsempfänger stehen die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung. Nur die im genannten Zeitraum entstanden zuwendungsfähigen Ausgaben können abgerechnet werden.

Die Zuwendung wird Ihnen unter dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung der mit dem Verwendungsnachweis einzureichenden Belege gewährt. Die Zuwendung kann sich ggf. reduzieren, soweit sich die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck der Zuwendung ermäßigen, sich die Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel hinzutreten.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage und nach den Vorschriften der VO (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 (ABl. der EU L 193 Agrarfreistellungsverordnung) und hier im Besonderen des Artikels 24).

1. Zuwendungszweck:

Ziel dieses Projekts ist es, den Absatz von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die unter dem Pro Weideland-Label vermarktet werden, zu fördern und weitere Absatzmöglichkeiten zu schaffen. Das Pro Weideland-Label wurde auf Basis der von der Chartageinschaft entwickelten „Rahmenbedingungen und Kriterien für die Vermarktung von Weidemilch“ konzipiert, das seit der Markteinführung Zulauf erhält. Es ist bereits gelungen, eine vollständige Infrastruktur für die Erzeugung und Vermarktung von Weidemilch und Weidemilchprodukten zu schaffen. Aufgrund einer Vielzahl von Produktlabeln im Lebensmittelbereich ist jedoch für den Erfolg des Pro Weideland-Labels eine Akzeptanz unter den Verbrauchern und eine möglichst hohe Anzahl von Betrieben notwendig, die das Pro Weideland-Label unterstützen und gelabelte Weideprodukte produzieren und vermarkten, damit das Pro Weideland-Label etabliert bleibt und weitere Verbreitung findet.

Die Zuwendung ist zweckgebunden gemäß den Darstellungen Ihres Antrages vom 03.07.2019 für die Durchführung folgender Maßnahmen zu verwenden:

- Durchführung von Informationsveranstaltungen mit Projektbeteiligten der Stakeholdergemeinschaft sowie für die Öffentlichkeit zwecks Kommunikation und Verbreitung der Projektinhalte in die Gesellschaft
- Erstellung eines One-Stop Access Informationspools über Weideprodukte, deren Herstellungsprozesse sowie assoziierte Themen auf der Homepage von Pro Weideland
- Erweiterung der Homepage von Pro Weideland und Entwicklung von FAQs unter Einbindung der Verbraucher und der Stakeholdergemeinschaft
- Unterstützende Bereitstellung von Informationen über Weideprodukte, deren Herstellungsprozesse sowie assoziierte Themen mithilfe von sozialen Medien
- Bereitstellung von Fachinformationen mit unmittelbaren Nutzen für die Erzeugerebene durch Anbietern von Fachinformationen, insbesondere Fachpresse
- Einrichtung eines Forums zur Aufbereitung sowie Vorstellung aktueller Kenntnisse in Forschung und Beratung in der Weidehaltung auf Ebene der Lebensmitteleinzelhändler und lebensmittelverarbeitenden Betrieben
- Veröffentlichungen in den sozialen Medien mit einer Größenordnung von 50 Posts im Laufe der Projektdurchführung
- Informationsveranstaltungen mit einer Größenordnung von 5 Veranstaltung im Laufe der Projektdurchführung.

2. Finanzierung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Vollfinanzierung gewährt.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen bis zu **200.000,00 EUR**.

Nachstehender Finanzierungsplan wird für verbindlich erklärt:

Haushaltsjahr 2019

Ausgaben ab 30.07.2019	Haushaltsjahr 2019 in EUR (ab 30.07. bis 31.12.2019)
Personalausgaben:	77.338,00
Sachausgaben:	19.500,00
Reisekosten:	3.162,00
Gesamtausgaben für den Zuwendungs-zweck	100.000,00

Haushaltsjahr 2020

Ausgaben ab 01.01.2020	Haushaltsjahr 2019 in EUR (ab 01.01. bis 31.12.2020)
Personalausgaben:	77.928,00
Sachausgaben:	18.500,00
Reisekosten:	3.572,00
Gesamtausgaben für den Zuwendungs-zweck	100.000,00

Bei den Ausgabe-positionen Personalausgaben, Sachausgaben und Reisekosten handelt es sich insgesamt um Einzelansätze i. S. v. Nr. 1.2 ANBest-P.

Haushaltsjahr 2019:

Einnahmen	Haushaltsjahr 2019 in EUR (ab 30.07. bis 31.12.2019)
Barer Eigenanteil des Zuwendungs-empfangers	0,00
Leistungen Dritter	0,00
Anderweitige öffentliche Förde-rung	0,00
Beantragte nicht rückzahlbare Zuwendung	100.000,00

Haushaltsjahr 2020:

Einnahmen	Haushaltsjahr 2020 in EUR (ab 01.01. bis 31.12.2020)
Barer Eigenanteil des Zuwendungs-empfangers	0,00
Leistungen Dritter	0,00
Anderweitige öffentliche Förde-rung	0,00
Beantragte nicht rückzahlbare Zuwendung	100.000,00

3. Nebenbestimmungen

Bestandteil dieses Bescheides sind die als Anlage 1 beigefügten „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P). Abweichend bzw. ergänzend dazu gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Reisekosten sind nach der nds. ReisekostenVO (NRKVO) abzurechnen.
2. Aus haushaltstechnischen Gründen können die Mittel für das Haushaltsjahr 2020 nur ausgezahlt werden, wenn der Bescheid bestandskräftig ist und die Mittelanforderung (Anlage 2) spätestens am 10.12. eines Haushaltsjahres vorliegt.
3. Die Inhalte und Ziele des Projektes sind auf der Homepage des Grünlandzentrum Niedersachsen/Bremen e. V. darzustellen. Die Darstellung ist spätestens einen Monat nach Beginn des Projektes auf der Homepage einzustellen und bis mindestens zum Ende des Projektes dort zu belassen.
4. Die Angebote in Rahmen der Projektumsetzung müssen potentiell allen in Frage kommenden Erzeugern und Unternehmen auf der Grundlage objektiver Kriterien zur Verfügung stehen. Die Zuwendung umfasst keine Direktzahlungen an landwirtschaftliche Unternehmen.
5. In den Veröffentlichungen darf weder ein bestimmtes Unternehmen noch eine bestimmte Marke noch eine bestimmte Herkunft genannt werden.
6. Bei der Herausgabe von Veröffentlichungen, Vorträgen oder anderen Präsentationen ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch das Land Niedersachsen hinzuweisen.
7. Für die durchzuführenden Besprechungen sind Protokolle über Inhalte der Besprechung sowie den aktuellen Fortschritt des Projekts zu schreiben und spätestens nach 6 Wochen dem Fachreferat des ML zuzuleiten.

4. Sonstiges

Ich weise darauf hin, dass:

- aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen

- die Angaben nach Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf einer nationalen Beihilfen-Website veröffentlicht werden soweit die Veröffentlichungsschwellen nach Artikel 9 Abs. 2 dieser Verordnung überschritten werden,
- die Umsatzsteuer nicht zuwendungsfähig ist, soweit der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- die Angaben im Antrag und in den sonstigen eingereichten Unterlagen subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch sind,
- erhaltene Förderungen im Einzelfall gem. Art. 13 der VO (EU) Nr. 702/2014 von der Europäischen Kommission geprüft werden können,
- die nach Art. 13 der VO (EU) Nr. 702/2014 vorgesehenen Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Freistellungsvoraussetzungen eingehalten werden, 10 Jahre aufbewahrt werden müssen,
- das Ergebnis der Antragsprüfung ergeben hat, dass Sie erklären:
 - a) kein Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Ziffer 14 der VO (EU) Nr. 702/2014 zu sein und auch kein Unternehmen sind, das einer Rückforderung aufgrund einer Rückforderungsanordnung anlässlich eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet hat,
 - b) zur Kategorie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Artikel 2 Anhang I der VO (EG) Nr. 702/2014 zu gehören.

Sofern Sie den Empfang dieses Bescheides schriftlich bestätigen und zugleich ausdrücklich auf die Einlegung des Rechtsbehelfs verzichten, wird der Bescheid mit dem Eingang Ihrer Erklärung bestandskräftig.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Im Auftrage

Muks